

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 99 (1981)
Heft: 13: SIA, Heft 2

Artikel: Die Kontroverse um die schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-74456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kontroverse um die schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker

Am 2. September 1980 hat der Stiftungsrat der Schweiz. Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG) beim Bundesrat das Gesuch um die öffentliche Anerkennung eingereicht. Der Schweiz. Technische Verband (STV) wehrt sich mit allen Mitteln gegen diese Anerkennung, allerdings mit teilweiser Missbilligung seiner Mitglieder. Nachstehend veröffentlichten wir ein Interview mit Prof. Hauri, Präsident des Stiftungsrats des REG, zu den aktuellen Problemen des REG. Obwohl die Auseinandersetzung tiefere Gründe hat, geht es heute um folgende Streitpunkte: Reglementierung mit Einschränkung der freien Berufsausübung statt Förderung des beruflichen Aufstiegs; Diskriminierung statt gegenseitige Wertschätzung; gleichwertiger Ingenieur bzw. Architekt mit unterschiedlichem Bildungsgang statt Profilierung der einzelnen Berufszweige. Der Bundesrat hat sich bis heute nur in der Beantwortung der einfachen Anfrage von Nationalrat Euler (SP, Basel) geäussert und wird erst mit der Behandlung des Anerkennungsgesuchs Stellung beziehen.

Zur Klärung der Tätigkeit des REG soll der Beitrag über die Prüfungs- und Eintragungsmodalitäten dienen. Die Situation im Ausland (Feani, ausländische Register) werden wir später publizieren, vor allem auch als Orientierungshilfe für die Leser, welche sich für eine Auslandstätigkeit entscheiden.

Gespräch mit Prof. Dr. H. Hauri, Präsident des Stiftungsrates des REG

SIA:

Herr Prof. Hauri, Sie sind Präsident des Stiftungsrates des REG. Warum hat das REG ein Gesuch um Anerkennung beim Bund eingereicht?

Hauri:

Wie Sie wissen ist das REG eine privatrechtliche Stiftung und wird vorwiegend durch die Berufsverbände getragen. Seine Aufgabe ist aber von grossem öffentlichem Interesse. Eine offizielle Anerkennung durch den Bund würde diese Tatsache unterstreichen und zu einer breiteren Anwendung des Registers führen.

SIA:

Wer braucht überhaupt das Register und wo findet es Anwendung?

Hauri:

Die Aufgabe des REG besteht darin, Listen von Fachleuten zu führen, welche auf Grund ihrer entsprechenden fachlichen Qualifikation in einem technischen Beruf eingetragen werden konnten. Es gibt also Auskunft darüber, ob jemand in seinem Beruf über die entsprechende Ausbildung verfügt. Das REG wird konsultiert von Arbeitgebern, Personalämtern und Auftraggebern, wenn es um Personaleinstufungen oder um die Übertragung von Aufträgen geht. Wichtig ist die Eintragung auch für Fachleute, die im Ausland tätig sind. Sie können damit ihren Status gegenüber ausländischen Stellen geltend machen. Schliesslich haben einige

Kantone (französische und italienische Schweiz) in ihren Baugesetzen Zulassungsbedingungen festgelegt, die sich auf das Register stützen.

SIA:

Ist das REG demzufolge eine Institution, welche die freie Berufsausübung einengt, und für gewisse Klassen von Berufstätigen reserviert?

Hauri:

Auf keinen Fall: Das REG hat keinerlei Befugnis, die Berufsausübung zu reglementieren. Auf unserem Sektor sind dazu einzig und allein die Kantone zuständig. Im Gegenteil: Durch die Eintragung im Register, allenfalls über die Prüfung, hat jeder, auch einer, der gar keine entsprechende Schule besucht hat, die Möglichkeit, sich über seine Fähigkeiten auszuweisen und gleiche Rechte geltend zu machen wie sein Berufskollege, der über ein Diplom verfügt.

SIA:

Der STV bekämpft das Register mit der Behauptung, es diskriminiere die HTL-Absolventen. Wie stellen Sie sich dazu?

Hauri:

Diese Behauptung des STV ist falsch und irreführend. Das REG führt das Register B (Stufe HTL-Absolventen) und das Register A (Stufe ETH-Absolventen) ohne Wertung nebeneinander und übt, wie schon gesagt, keinen Einfluss auf die Berufsausübung aus.

SIA:

Wie erklären Sie sich dann die vehementen Angriffe des STV?

Hauri:

Die Herren des STV haben mir ihre wahren Gründe nie bekanntgegeben. Ich muss mich deshalb auf meine Vermutung stützen. Letztes Jahr hatte ich Gelegenheit, vor der Präsidentenkonferenz des STV zu sprechen. Dabei wurde, ohne auf meine Gegenargumente einzugehen, diese Diskriminierung einfach behauptet. Als Beispiel wurde der Fall des Kantons Neuenburg zitiert, welcher bei dem Architektenwettbewerb für die Universitätsbauten die Zulassung auf REG-A-Architekten beschränkt hatte. Es ist aber das freie Recht jedes Veranstalters eines Wettbewerbs, die Zulassung zu regeln wie er will.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber doch darauf hinweisen, dass das REG, wie auch die Trägerverbände immer wieder für eine unbeschränkte Teilnahmemöglichkeit plädierten. Unsere Prüfungskommissionen für Architekten befürworten dies sehr, da gerade Architekturwettbewerbe der Weiterbildung dienen und eine gute Vergleichsmöglichkeit für die architektonischen Fähigkeiten liefern. Das REG hat aus diesen Gründen in mehreren ihm bekannt gewordenen Fällen direkt und generell seine Auffassung in dieser Angelegenheit schriftlich und mündlich bekanntgegeben.

SIA:

Da müssen aber wohl noch tiefere Gründe hinter der Haltung des STV liegen!

Hauri:

Bestimmt, aber ich kann diese nur vermuten. Wahrscheinlich sieht es der STV gar nicht gern, wenn sich seine Mitglieder zum REG A qualifizieren, weil sie ihm dadurch möglicherweise verloren gehen.

Es ist auch denkbar, dass die Leitung des STV glaubt, seinen Mitgliedern einen Dienst zu erweisen, wenn er die Dreiteilung des Registers bekämpft.

SIA:

Der STV möchte diese beiden Gruppen in einem einzigen Register vereinigt haben. Warum ist das REG dagegen?

Hauri:

Die Dreiteilung des Registers in A, B und C und damit das Auseinanderhalten der Register A und B ist eine Notwendigkeit für die Erfüllung der Aufgabe des REG. Auch wenn wir keinen Wertunterschied zwischen diesen Gruppen machen, ist es für den Benutzer des Registers doch entscheidend, zu wissen, welcher Bildungskategorie der betreffende Fachmann angehört. Die Eignung für eine bestimmte Aufgabe

hängt doch stark vom Wissen und Können ab, und ein Vorgesetzter oder Auftraggeber muss informiert sein darüber, was er voraussetzen kann. Dies sieht man ja auch bei den Stelleninseraten, wo das in allen Fällen präzisiert wird, ob man einen HTL-Ingenieur oder einen ETH-Ingenieur sucht oder ob beides in Frage kommt.

SIA:

Dies trifft sicher für junge Leute zu. Mit der Berufserfahrung können aber doch die Unterschiede stark verwischt werden.

Hauri:

Sicher, aber dies ist gerade das Wesentliche an unserem Register. Einer, der sich im Beruf weitergebildet oder seine Tätigkeit verlagert hat, kann dies durch die Registerprüfung bestätigen lassen.

SIA:

Der STV hat seine Mitglieder aufgefordert, sich aus dem Register streichen zu lassen. Wie viele sind dieser Aufforderung gefolgt?

Hauri:

Im Register B sind zur Zeit rund 9000 Fachleute eingetragen. Davon haben etwa 2000 die vorgedruckten Zettel eingesandt. Dabei ist zu bemerken, dass der STV nicht nur seine eigenen Mitglieder, sondern alle im Register B Eingetragenen einzeln angeschrieben hat. Das Register A umfasst ca. 12 000 Eingetragene und das Register C, die neue Zwischenstufe zwischen Berufsschule und HTL etwa 200.

Trotz diesen Austrittsmeldungen sind aber die Anmeldungen zum Übertritt aus dem Register B in das Register A nicht zurückgegangen. Die Anmeldungen für das Register B laufen weiter.

SIA:

Wie viele solche Übertritte gibt es?

Hauri:

Wir haben jährlich zwischen 50 und 60 ausserordentliche Eintragungsbegehren durch die Prüfungskommissionen zu behandeln. Davon können ca. $\frac{2}{3}$ der Kandidaten aufgenommen werden, die übrigen müssen abgewiesen oder zurückgestellt werden. Bis jetzt haben 1400 Fachleute durch die Prüfungen von der durch das Register gebotenen Aufstiegsmöglichkeit Nutzen gezogen.

SIA:

Worin bestehen diese Prüfungen?

Hauri:

Unsere Prüfungskommissionen sind aus anerkannten Fachleuten aus der Praxis und den betreffenden Schulen zusammengesetzt. Sie führen natürlich keine Schulprüfungen durch sondern beurteilen auf Grund der Leistungen im Beruf und durch ein Gespräch mit dem Kandidaten, ob der Betreffende etwa

Die Kontroverse um das REG in Stichworten

6. Febr. 1980

Das Direktionskomitee des REG beschliesst, beim BIGA um die offizielle Anerkennung nachzusuchen.

desrats auf die Einfache Anfrage von Nationalrat Euler.

8. Okt. 1980

Der SIA unterstützt das Anerkennungsge- such des REG in einem Brief an den Bundesrat (EVD), worin er die Durchlässigkeit des REG zwischen den einzelnen Bildungssystemen als Förderung des beruflichen Aufstiegs hervorhebt. Er betont das Bedürfnis der Auftrag- und Arbeitgeber nach einer neutralen Auskunftsstelle und weist auf die Dreiteilung ausländischer Register hin.

Dezember 1980

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement beschliesst, für jene Fachrichtungen, wo der Titel Ingenieur HTL nicht gebräuchlich ist, die entsprechenden Titel zuzulassen (Architekt HTL, Chemiker HTL, Landschaftsplaner HTL und Siedlungs- planer HTL).

Dezember 1980

Der STV richtet einen Brief an alle im Register der Ingenieur-Techniker bzw. Architekt-Techniker Eingetragenen mit der Aufforderung, sich im Sinne einer Solidaritätsaktion mit dem STV aus dem Register streichen zu lassen.

12. Jan. 1981

Communiqué des STV, worin er über die Austrittsaktion orientiert (1000 Austritte).

31. Jan. 1981

Gründung des Schweizerischen Verban- des der Techniker (TS).

4. Febr. 1981

Offener Brief des STV im Heft STZ-actuel an alle im Register der Ingenieur-Techniker und der Architekt-Techniker Eingetragenen mit der Aufforderung zum Austritt aus dem REG.

Februar 1981

Mitteilung des Vasa (Verband der Absol- venten Schweizerischer Abend-HTL), worin sich der Vasa für eine aktive Mitar- beit im REG äussert.

die gleichen beruflichen Fähigkeiten hat, wie sein gleichaltriger Kollege mit einem regulären Bildungsgang.

SIA:

Ich komme zurück auf die Aktion des STV. Es wurde auch bemängelt, dass im Register viele Adressen falsch seien und sogar Verstorbene aufgeführt würden.

Hauri:

Dies ist leider der Fall. Der Grund hie- für liegt darin, dass wir nach der Eintragung keinen Kontakt mehr mit den Eingetragenen haben. Diese versäumen es oft, uns Adressänderungen mitzuteilen, so dass wir nicht wissen können, ob die Anschriften stimmen. Von den Träger- verbänden erhalten wir laufend Adress- berichtigungen, nicht aber vom STV. Es ist zu bedenken, dass die Eingetragenen nicht Mitglieder des REG sind. Die Si-

tuation ist vergleichbar mit derjenigen einer Schule, die die Adressen der Ehemaligen meist auch nicht kennt.

SIA:

Wie beurteilen Sie die Chance für die Anerkennung durch den Bund?

Hauri:

Objektiv gesehen, sind die Vorausset- zungen für die Anerkennung gegeben. Das Gesetz sieht diese vor, und wir ha- ben alle vom Bund gewünschten Ände- rungen an Statuten und Reglementen vorgenommen, die zur Anerkennung notwendig sind. Dabei ging es haupt- sächlich darum, alle standespolitisch gefärbten Vorschriften zu entfernen und der öffentlichen Hand ein grösseres Gewicht zu geben. Ich rechne mit der Anerkennungsverfügung in einigen Monaten.

SIA:

Was würde geschehen, wenn das Volkswirtschaftsdepartement dem Druck des STV nachgegeben und die Anerkennung verweigert würde?

Hauri:

Dies hängt natürlich von den Träger-

verbänden ab. Sie haben im Stiftungsrat die Mehrheit und können entscheiden, was geschehen soll. Es ist wahrscheinlich, dass sie kaum mehr bereit wären, dass REG B weiterzuführen, was sich nur zum Nachteil der HTL-Absolventen und der Autodidakten

auswirken müsste.

SIA:

Hoffen wir, dass der Bund bald im Sinne der Anträge entscheidet.

Wie erfolgt der Eintrag in das REG?

Zweck

Die Register schaffen eine allgemeine Berufsordnung in Technik und Baukunst. Die Berufsbezeichnungen Ingenieur, Architekt und Techniker werden begrifflich bestimmt und die Angehörigen dieser Berufe durch Eintragung in die entsprechenden Register bezeichnet. Die Öffentlichkeit wird damit über die *berufliche Qualifikation* der eingetragenen Fachleute orientiert. Das Register besteht aus den folgenden *drei Stufen*:

Register A: Ingenieure und Architekten mit Hochschulbildung oder gleichwertigen Qualifikationen

Register B: Ingenieure und Architekten mit HTL-Bildung oder gleichwertigen Qualifikationen

Register C: Techniker mit Ausbildung an einer Technikerschule oder gleichwertigen Qualifikationen

Die Register verzichten innerhalb der drei Stufen ausdrücklich auf eine Unterscheidung zwischen Inhabern von Schuldiplomen und Fachleuten, die sich auf anderem Weg höheres Fachwissen und -können angeeignet haben. Der Eintrag allein gilt als Nachweis der entsprechenden Bildungsstufe. Um eingetragen zu werden, haben Inhaber von Schultiteln ihr Diplom vorzuweisen; Nichtdiplomierte und Autodidakten haben sich durch Bestehen einer Prüfung über ihr Fachwissen, ihre beruflichen Fähigkeiten und ihre Allgemeinbildung auszuweisen. Durch diese Regelung erhalten Fachleute, denen eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule, an einer Höheren Technischen Lehranstalt oder an einer Technikerschule ganz oder teilweise versagt blieb, eine faire Chance, durch Begabung, Fleiss und Tüchtigkeit den Diplo-

minhabern bei der Berufsausübung gleichgestellt zu werden. Der Register-Eintrag ermöglicht ihnen auch den Eintritt in die entsprechenden Berufsverbände. Darüber hinaus verleiht er ihnen Selbstbestätigung, Sicherheit und Prestige.

Aufnahmebedingungen

Für alle Kandidaten: Schweizer Nationalität oder mindestens zweijährige Berufstätigkeit in der Schweiz

Für Kandidaten mit Diplomabschluss an Hochschule, Höherer Technischer Lehranstalt (HTL) oder Technikerschule: Vorweisung des Schuldiploms der entsprechenden Stufe. Die Anerkennung von ausländischen Diplomen liegt im Ermessen des Direktionskomitees des REG. Nachweis einer angemessenen Berufspraxis nach Studienabschluss. Im Minimum werden gefordert: 3 Jahre für Ingenieure und Architekten (REG A und B) bzw. 2 Jahre für Techniker (REG C)

Für Kandidaten mit Hochschulausbildung, jedoch ohne Diplomabschluss, für Absolventen von HTL oder Technikerschule (TS), die in der nächsthöheren Stufe eingetragen werden möchten, sowie für Autodidakten: Nachweis einer angemessenen, erfolgreichen Berufspraxis. Die geforderten Praxisjahre variieren je nach Stufe und Vorbildung. Sie sind im Reglement des REG festgehalten und bewegen sich zwischen 3 und etwa 14 Jahren. Besondere Leistungen, die von einem Bewerber nachgewiesen werden, können bei der Festsetzung der verlangten Praxisjahre angemessen berücksichtigt werden. Nachweis der zur einwandfreien Ausübung des Berufs notwendigen Qualifikation durch Bestehen einer Berufsprüfung vor einer Prüfungskommission des Registers.

Prüfungsanforderungen

Es handelt sich nicht um eine Schul-, sondern um eine *Berufsprüfung*. Der *Schwerpunkt* liegt auf dem *Fachgebiet* des Kandidaten. Dieser soll aber auch über benachbarte Sparten Bescheid wissen und über eine angemessene Allgemeinbildung verfügen. Alles in allem muss er Gewähr bieten, dass er seinen Beruf korrekt im Sinn der Leitsätze für die Berufsausübung ausüben wird. In groben Zügen lässt sich der Ablauf des Anmelde- und Prüfungsverfahrens wie folgt beschreiben:

Anmeldung

Aufnahme-Gesuch einreichen auf Formular, das bei der Stiftung erhältlich ist, und folgende Dokumente beilegen:

- Lückenloser Lebenslauf;
- Zeugnisse, Diplome und Fachausweise (Kopien);
- Arbeitsproben wie Pläne, Patentschriften, Publikationen, Auszeichnungen usw.;
- Bescheinigung, dass und inwieweit der Bewerber der Verfasser der angegebenen Arbeiten oder Projekte ist;
- mindestens drei Empfehlungen von fachlich zuständigen, den Organen des Registers möglichst bekannten Fachleuten (Referenzen), die aus eigener Anschauung die beruflichen Leistungen des Kandidaten beurteilen können und der gleichen Fachrichtung angehören.

Vorprüfung

- Wenn die formellen Bedingungen des Reglements erfüllt und die Referenzen annehmbar sind, bestimmt der Präsident der Prüfungskommission einen Referenten (bzw. zwei bei den Architekten), der das Spezialfachgebiet des Kandidaten beherrscht und wenn möglich in der gleichen Region wohnt.
- Der Referent prüft das Dossier des Kandidaten und besucht ihn nötigenfalls an seinem Arbeitsort. Er stellt ihm ein Thema zu einer schriftlichen